Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gesees (Kostensatzung)

Die Gemeinde Gesees erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Gesees erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis - [FN BayRS 2013-1-2-F]) in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis zwanzigtausend Euro.

§ 3

Die Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gesees, 14. November 2001

Meierott

Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14. November 2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Mistelbach und in der Gemeindekanzlei Gesees, Pettendorfer Straße 4, Gesees zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an sämtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.11.2001 angeheftet und am 17.12.2001 wieder entfernt.

Gesees, 18. Dezember 2001

Gemeinde Gesees

1. Bürgermeister